



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

<p>SEITE 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.02.2022 <p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 2. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren Cottbuser Ostsee Verf.-Nr. 600117 <p>SEITE 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow 	<ul style="list-style-type: none"> • Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus/Chóšebuz • Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft und der Forstbetriebsgemeinschaft Kahren • Amtliche Bekanntmachung zur Berufung des Wahlleiters <p>SEITE 3 BIS 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz am 11. September 2022 	<p>SEITE 5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Wahlhelfer zur dauerhaften Speicherung ihrer Daten <p>SEITE 5 BIS 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 30.03.2022 <p>NICHT AMTLICHER TEIL</p> <p>SEITE 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereiches Immobilien
--	---	---

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.02.2022 veröffentlicht.

**Beschlüsse
der 26. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chóšebuz
vom 23.02.2022**

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-001/22	Berufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chóšebuz einstimmig beschlossen	OB-001-26/22
OB-002/22	24. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) mehrheitlich beschlossen	OB-002-26/22
OB-003/22	25. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) einstimmig beschlossen	OB-003-26/22
OB-004/22	4. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses für die VII. Wahlperiode mehrheitlich beschlossen	OB-004-26/22

II-001/22	Abberufung/Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahlen in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz einstimmig beschlossen	II-001-26/22	Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
	Änderungsantrag zur Vorlage IV-003/22 vom 03.02.2022 Antragsteller: Vorsitzender des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten mehrheitlich angenommen		AT-39/21	Erarbeitung eines integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt Antragsteller: Fraktionen CDU; GfC; AUB-FW//SUB (Ergänzungsblätter vom 10.11.2021) (Austauschantrag vom 16.11.2021) (Austauschantrag vom 20.12.2021) (Austauschantrag vom 08.02.2022) mehrheitlich angenommen	AT-39-26/21
	Konzept zur bedarfsgerechten Wohnraumversorgung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz mehrheitlich beschlossen	IV-003-26/22	AT-42/21	Konzept für zentrale Horte Antragsteller: Fraktionen Unser Cottbus/FDP; SPD (Austauschantrag vom 25.01.2022) (2. Austauschantrag vom 09.02.2022 Korrektur vom 14.02.2022) mehrheitlich angenommen	AT-42-26/21
IV-009/22	Innenstadt, Bewerbung Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ einstimmig beschlossen	IV-009-26/22	AT-01/22	Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern von Cottbus/Chóšebuz Antragsteller: Fraktionen SPD; B90/DIE GRÜNEN; DIE LINKE. (Austauschantrag vom 19.01.2022) (2. Austauschantrag vom 26.01.2022) einstimmig angenommen	AT-01-26/22
IV-010/22	Änderung des Bebauungsplanes Gallinchen „Waldparksiedlung“ und Änderung des Flächennutzungsplanes - Einleitungsbeschluss (Ergänzungsblatt vom 02.02.2022) mehrheitlich beschlossen	IV-010-26/22	Nicht öffentlicher Teil		
V-002/22	Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 - 2024 (Mandate der Stadt Cottbus/Chóšebuz) - 8. Ergänzung einstimmig beschlossen	V-002-26/22	Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
			I-003/22	Einmalige Erhöhung des Zuschusses für die Stiftung Fürst-Pückler-Museum und Park Branitz einstimmig beschlossen	I-003-26/22
			IV-008/22	Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz (Austauschvorlage vom 07.02.2022) mehrheitlich beschlossen Cottbus/Chóšebuz, 24.02.2022	IV-008-26/22

**gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Druck: TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske łopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5; Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5; Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50; Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6; Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15; Cottbusverkehr Kundeninformation Hauptbahnhof, Vetschauer Straße 70; Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt
Auflagenhöhe: 5.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 04.04.2017 und 1. Änderungsbeschluss vom 21.08.2019 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens Cottbuser Ostsee
Verf.-Nr. 600117**

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Cottbus
Stadt Cottbus**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Merzdorf	1	350, 352
	4	812, 816, 818, 822, 828, 830
Willmersdorf	5	720, 722, 727, 731, 732, 733, 734, 736, 764, 784
	6	64, 65

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 4,8 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2362 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Cottbuser Ostsee.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beersträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet

werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) tragen gemäß abgeschlossener Vereinbarungen des LELF mit den antragstellenden Trägern und Gebietskörperschaften

- die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG),
- die Stadt Cottbus,
- die Gemeinde Teichland,
- die Agrargenossenschaft Kahren/Branitz eG und das Land Brandenburg.

Die bodenordnerisch veranlassten Ausführungskosten des Verfahrens (§ 105 FlurbG) tragen gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG

- die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG),
- die Stadt Cottbus,
- die Gemeinde Teichland,
- die Agrargenossenschaft Kahren/Branitz eG.

Darüberhinausgehende Ausführungskosten, die nicht durch die antragstellenden Träger und Gebietskörperschaften und deren Vorhaben, sondern im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensteilnehmer veranlasst sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

Die zusätzlichen Kosten, welche durch den 2. Änderungsbeschluss entstehen, werden durch die Stadt Cottbus getragen.

7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes liegen vor. Die Hinzuziehung der benannten Flurstücke wurde durch die Stadt Cottbus beantragt und soll die Regulierung geplanter Infrastrukturanlagen an der Verfahrensgrenze ermöglichen. Die benannten Flurstücke dienen der Erschließung und Errichtung des geplanten Rundweges um den zukünftigen Cottbuser Ostsee sowie des künftigen Hafenquartiers. Mit dem 2. Änderungsbeschluss ist keine Veränderung in der Zielsetzung des Verfahrens verbunden. Der Umfang der zugezogenen Flächen und die Beibehaltung aller bestehenden Zielstellungen des Verfahrens lassen den Schluss zu, dass es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG handelt.

9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau erhältlich.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 08.03.2022

**Im Auftrag
gez. Reppmann**

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow

Die Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 22.04.2022 um 18 Uhr in das Sportlerheim Döbbrick (Döbbricker Dorfstraße 65, 03054 Cottbus) ein. Mitzubringen sind Nachweise über die Eigentumsflächen, sowie im Falle der Vertretung eines Flächenbesitzers, eine entsprechende Vollmacht (ein Vertreter kann nur einen Jagdgenossen vertreten). Bitte informieren Sie sich über die dann aktuellen Hygienebestimmungen und beachten diese.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht Vorstand und dessen Entlastung
3. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer und deren Entlastung
4. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht
5. Rechenschaftsbericht der Jagdpächter
6. Wahl der Wahlkommission
7. Abwahl Hans Puschkel als Vorstandsmitglied
8. vorzeitige Neuwahl des gesamten Jagdvorstandes
9. sonstige Diskussion und sonstige Beschlüsse

Um Anmeldung bis zum 08.04.22 wird unter Jagdgenossenschaft.doebrick@gmx.de gebeten. Gern stellt der Jagdvorstand vorbereitende Informationen zum Thema Neuwahl des Jagdvorstandes zur Verfügung. Schreiben Sie bei Interesse an diesen Informationen eine E-Mail an Jagdgenossenschaft.doebrick@gmx.de.

Der Vorstand

Roland Paprott, Hans Puschkel und Rene Matusch

Öffentliche Bekanntmachung Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 19.04.2022 bis 31.05.2022 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus/Chósebuz statt.

Diese Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz. Nicht standsichere Grabmale werden mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Der Nutzungsberechtigte/Graburkundeninhaber ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 4 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Die Behebung des Mangels ist durch den Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber der Grabstätte mittels einer Abnahmebescheinigung über die fachgerechte Befestigung durch den Steinmetz bis zum 29.07.2022 bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Die Friedhofsverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass Grabmale, die nicht innerhalb der o.g. Frist ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber befestigt worden sind, gemäß § 23 Abs. (2) Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt 09/2021 vom 07.08.2021, beräumt werden.

Cottbus/Chósebuz, 10.03.2022

gez. Alice Kunze
Fachbereichsleiterin

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft und der Forstbetriebsgemeinschaft Kahren

Die Jagdgenossenschaft (Eigentümer von bejagbaren Flächen) und die Forstbetriebsgemeinschaft Kahren lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am

29.04.2022 um 18:00 Uhr an der Feuerwehr in Kahren ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung
- Berichte der Vorstände
- Berichte der Kassenführer
- Beschlussfassung der Satzung der Jagdgenossenschaft
- Verschiedenes
- Diskussion
- Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft

Die Vorstände

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am 23.02.2022 Herrn Carsten Konzack als Wahlleiter für die Kommunalwahlen in der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz berufen.

Kontaktdaten:

Carsten Konzack
Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz
Fachbereich Bürgerservice
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus

Telefon: 0355 612-3315
Telefax: 0355 612-133315
E-Mail: wahlleiter@cottbus.de

Cottbus, 16.03.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz am 11. September 2022

**Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 23. März 2022**

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 BbgKWahlG wurde durch die Aufsichtsbehörde **Sonntag, der 11. September 2022** als Termin für die **Hauptwahl** festgesetzt.

Eine eventuell notwendige **Stichwahl** findet am **Sonntag, den 25. September 2022** statt.

Die Wahlzeit am Tag der Hauptwahl und am Tag der etwa notwendigen Stichwahl dauert jeweils von 8 bis 18 Uhr.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 2 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

1.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, den 7. Juli 2022, 12 Uhr,

beim

Wahlleiter der kreisfreien
Stadt Cottbus/Chósebuz
Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz,
Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

2.2 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.4 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

3.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 4).
- Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

3.2 Zur Wählbarkeit

3.2.1 Wählbarkeit

Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am 11. September 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar sind Deutsche, die

- gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der drei Voraussetzungen, die zur Nichtwählbarkeit eines Deutschen führt, erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.2.2 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Hierzu ist gegenüber der Wahlbehörde (nach dem Muster der **Anlage 8d**) an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Absatz 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1 Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

4.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerberin bzw. der Bewerber auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

4.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Wählergruppe müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 4.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

4.4 Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Listenvereinigung müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.

5.1.2 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **23. März 2022** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **23. März 2022** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags oder in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus durch mindestens eine Vertreterin oder durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.2 oder 5.1.3 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.5 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **23. März 2022** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebus vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.2 Wichtiger Hinweis

5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 6 BbgKWahlG

befreit ist, sind mindestens **92** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 6. Juli 2022, 16 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde Cottbus/Chósebusz,
(Stadt Cottbus/Chósebusz,
Fachbereich
Bürgerservice/Wahlbüro,
Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus)**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 5.2.2) sind der Wahlbehörde Cottbus/Chósebusz (Stadt Cottbus/Chósebusz, Fachbereich Bürgerservice/Wahlbüro, Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus)

spätestens bis zum **Mittwoch, den 6. Juli 2022, 16 Uhr,** vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 33 Absatz 1 Nummer 2 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.2 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde Cottbus/Chósebusz, (Stadt Cottbus/Chósebusz, Fachbereich Bürgerservice/Wahlbüro, Karl-Marx-Str. 69, 03044 Cottbus) aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.3 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.4 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebusz unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.5 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.6 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 4. Juli 2022, 16 Uhr,** schriftlich bei der Wahlbehörde Cottbus/Chósebusz gestellt werden.

5.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 7. Juli 2022, 12 Uhr, können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **8. Juli 2022, 13 Uhr,** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

gez. **Carsten Konzack**
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 92 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) wird hingewiesen.

Cottbus/Chósebusz, 16.03.2022

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz**

am Mittwoch, den 30.03.2022, um 14:00 Uhr
Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Die Durchführung der Sitzung findet nach dem 3G-Modell (Zutritt nur für vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen) statt.

Tagesordnung

27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz

am Mittwoch, den 30.03.2022, um 14:00 Uhr,
Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschriften über den öffentlichen Teil der letzten Sitzungen

Niederschriften der 26. Sitzung der StVV vom 23.02.2022 und der 6. außerordentlichen Sitzung der StVV vom 15.03.2022

4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung

5. Einwohnerfragestunde

5.1. Lagune Cottbus EWA-15/22
Anfragesteller: Frau Scherret,
Frau Welach, Frau Gotter

5.2. Übertragung Ausschüsse EWA-16/22
Anfragesteller: Herr Stephan Wagner

5.3. Ukraine Flüchtlinge EWA-20/22
Anfragesteller: Herr Wolfgang Kusyk

6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

6.1. Friedhofsnutzung AN-14/22
Anfragesteller: Fraktion CDU

6.2. Einrichtungsbezogene
Impfpflicht und
Auswirkungen auf das CTK AN-17/22
Anfragesteller: Fraktion AfD

7. Berichte und Informationen

7.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch

7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Drogla

7.3. Petitionen
Herr Groß (Vors. des Ausschusses für Recht,
Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

7.4. Information zur Vergabe
nach VOB: Straßen- und
Wegeunterhaltung einschließlich
Straßenentwässerungsanlagen
und Unterhaltung kommunaler
Anlagen in der Stadt Cottbus
ab 01.01.2022 IV-001/22 INF

7.5. Aktuelle Stunde der
Fraktion CDU zum Thema
„Katastrophenschutz – wie
ist die Stadt Cottbus auf
eventuelle schwerwiegende
Ereignisse, wie Extremwetter,
Stromausfall etc. vorbereitet?“ F-03/22 AS

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5****8. Vorlagen der Verwaltung**

- 8.1. Abberufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus/Chósebuz OB-005/22
- 8.2. Beschluss über den Jahresabschluss 2019 I-004/22
- 8.3. Entlastung des Oberbürgermeisters Holger Kelch für das Haushaltsjahr 2019 I-005/22
- 8.4. Einrichtung von zusätzlichen Stellen im Haushaltplan 2022 zur schnellen Bewältigung der Versorgung und Unterbringung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine I-008/22
- 8.5. Beschluss der Gefahrenabwehrbedarfsplanung (Rahmenplanung) für Großschadenslagen und den Katastrophenschutz der Stadt Cottbus/Chósebuz II-002/22
- 8.6. Besetzung des Jugendhilfeausschusses III-002/22
- 8.7. Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“ Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfes zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) IV-021/22
- 8.8. Namensgebung der privaten Straßenabschnitte in den Tagesanlagen Jänschwalde im Ortsteil Dissenchen IV-022/22
- 8.9. Bekanntmachung der Planfassung vom 07.02.2022 zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chósebuz (in den Gebietsgrenzen vom 06.08.2003) IV-024/22
- 8.10. Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 - 2024 (Mandate der Stadt Cottbus/Chósebuz) - 9. Ergänzung V-004/22
- 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1. Prüfauftrag: Barrierefreie Verwaltung Antragsteller: Fraktion SPD AT-03/22
- 9.2. Prüfung der Einrichtung eines Tempo30- Bereichs am Sportzentrum der Stadt Cottbus/Chósebuz Antragsteller: Fraktion SPD AT-06/22
- 9.3. Die vorhandenen Strukturen der Wirtschaftsförderung auf den Prüfstand stellen Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.; Unser Cottbus!/FDP AT-07/22
- 9.4. Erstellung eines Maßnahmenkataloges „behindertengerechte Stadt Cottbus/Chósebuz“ Antragsteller: Fraktion AfD AT-08/22
- 9.5. Breitbandanschluss für Cottbuser Schulen Antragsteller: Fraktion CDU AT-09/22
- 9.6. Naturkundemuseum Antragsteller: Fraktion AUB-FW//SUB AT-10/22

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

3. Berichte und Informationen

3.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter: Herr Kelch

3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter: Herr Drogla

4. Vorlagen der Verwaltung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Vorlagen der Verwaltung vor.

5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.

6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**7. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chósebuz, 23.03.2022

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz beabsichtigt, nachfolgende Immobilie in Cottbus zum Höchstgebot mit Vorgabe Mindestgebot (Verkehrswert) und einer Nutzungsbeschränkung zu veräußern.

Altmarkt 29: Bebautes Grundstück in Cottbus, gelegen in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 155 mit einer Größe von 760 m².

Das Grundstück ist mit einem Geschäftshaus in exponierter Ecklage (leerstehend) bebaut und befindet sich im historischen Bereich der Altstadt, im Zentrum der Stadt Cottbus. Das Objekt ist Bestandteil des Denkmalsbereiches Altmarkt. Zur Aufwertung der Altstadt soll das Gebäude saniert und einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Das Mindestgebot beträgt:
1.130.000,00 €

Nutzungsbeschränkung:
Ausgeschlossen werden im Erdgeschoss jede Art der Imbissgastronomie und Spielhallen.

Kaufgebote mit Unterlagen für die Immobilie sind in einem **verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot „Altmarkt 29“

bis 23.04.2022 an die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Die Übergabe eines Nutzungskonzeptes wird erbeten.

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Sollte für die Erarbeitung des Konzeptes ein Architekt/Stadtplaner beauftragt werden, sind die Kosten durch den Bieter zu tragen und werden nicht durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz refinanziert.

Da die eingereichten Unterlagen einem Bewertungsgremium vorgestellt werden, erklären sich die Bieter damit einverstanden, dass die Angebote und die darin enthaltenen, auch personenbezogenen Daten an das zuständige Gremium zu vorbezeichnet beschriebenem Zweck weitergegeben werden.

Die eingereichten Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden nicht zurückgegeben. Eine Teilnahme der Bewerber an der Angebotsöffnung ist ausgeschlossen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist oder das Nutzungskonzept nicht den städtebaulichen Zielvorgaben entspricht. Nachfragen zu dem Grundstück werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2275 beantwortet. Auf Anfrage sind Besichtigungen möglich.

Datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie unter: www.cottbus.de/datenschutz

Cottbus/Chóšebuz, 28.02.2022

gez. Sebastian Grünelt
Fachbereichsleiter Immobilien

